

Satzung der Stadt Netphen

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Netphen vom 29.06.1981 (2. Änderungssatzung v. 24.02.2026)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5. März 2024 in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, hat der Rat der Stadt Netphen am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	80 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
d) Parkstreifen, Parkbuchten, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	60 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	75 v. H.
d) Parkstreifen, Parkbuchten, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	40 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	70 v. H.
d) Parkstreifen, Parkbuchten, Standspuren, je	2,50 m	2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Netphen wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.06.2021 in der z.Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 24.02.2026



Müller
Bürgermeister